

Geschäftspartner / Berufsunfähigkeit / Dezember 2025

FAQ zur Umorganisation – Wann ist ein Selbständiger berufsunfähig?

Der Begriff „Umorganisation“ führt oftmals zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Wir beantworten daher einige Fragen und geben tiefergehende Informationen, wie die Prüfung einer Umorganisation in der Leistungspraxis der Alte Leipziger erfolgt. Wir zeigen auf, dass eine BU-Absicherung natürlich auch für einen Selbständigen Sinn macht.

Inhaltsverzeichnis

1. Kann ein Selbständiger nicht immer irgendwie umorganisieren?	1
2. Was genau versteht man überhaupt unter Umorganisation?	2
3. Welche Anforderungen muss eine Umorganisation erfüllen?	2
4. Bei welchem Personenkreis kommt eine Umorganisation in Frage?	2
5. Unter welchen Voraussetzungen verzichtet die Alte Leipziger auf die abstrakte Prüfung der Umorganisationsmöglichkeit?.....	2
6. Wann wird eine Umorganisation geprüft?.....	2
7. Was ist die Konsequenz aus einer festgestellten Umorganisationsmöglichkeit?.....	3
9. Wie wird die Wirtschaftlichkeit bei einer Umorganisation geprüft?	3
10. Wie erhält der Versicherer die erforderlichen Informationen über den Betrieb?.....	3
11. Muss der Betrieb bei Berufsunfähigkeit des Selbständigen abgemeldet werden?.....	3
12. Können auch Freiberufler von einer Umorganisation betroffen sein?.....	3
13. Gilt die Umorganisation auch für Angestellte?.....	3

Bedingungsgemäß liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte „in zumutbarer Weise nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebes noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist“.

1. Kann ein Selbständiger nicht immer irgendwie umorganisieren?

In den häufigsten Fällen kann ein Selbständiger nicht umorganisieren. Dies hat mehrere Gründe. Meistens sind die Erkrankungen so schwer, dass bereits aus rein medizinischer Sicht eine Umorganisation nicht in Frage kommt. Weiterhin sind sowohl aufgrund der Bedingungen als auch der gängigen Rechtsprechung die Möglichkeiten einer Umorganisation stark eingeschränkt

(Wirtschaftlichkeit, Zumutbarkeit etc.). Hierzu folgen unten weitere Erläuterungen. Wichtig: Der Selbständige ist hier in der **Beweispflicht**.

2. Was genau versteht man überhaupt unter Umorganisation?

Der selbständige Betriebsinhaber hat aufgrund seines Delegationsrechts die Möglichkeit, seinen Betrieb so zu organisieren, dass er selbst trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung ein weiterhin ausreichendes Tätigkeitsfeld vorfindet. Er kann Tätigkeiten, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, auf andere Mitarbeiter übertragen und von den Mitarbeitern Tätigkeiten übernehmen, welche ihm gesundheitlich noch möglich sind.

- Beispiel: Der Inhaber eines Handwerksbetriebs delegiert die bisher von ihm ausgeübten körperlichen Tätigkeiten an seine Mitarbeiter und übernimmt von anderen Mitarbeitern einen höheren Anteil kaufmännischer, organisatorischer Tätigkeiten.

3. Welche Anforderungen muss eine Umorganisation erfüllen?

- Die Umorganisation geht nicht zu Lasten der Gesundheit.
- Sie ist wirtschaftlich sinnvoll und ohne hohen Kapitalaufwand zu realisieren (Einzelfallbetrachtung).
- Dem Selbständigen verbleibt ein Tätigkeitsfeld von mind. 50 % in seiner Stellung und Eigenschaft als Betriebsinhaber.
- Eine Einkommensbuße von 20 % oder mehr nach einer Umorganisation ist nicht zumutbar.

4. Bei welchem Personenkreis kommt eine Umorganisation in Frage?

- Selbständige
- GmbH-Geschäftsführer (beherrschende Gesellschafter)
- Faktische Betriebsinhaber (Personen, welche die Geschicke des Betriebes lenken). Z.B. der Sohn des Firmeninhabers, der formell angestellt ist, aber faktisch die Firma bereits übernommen hat.

5. Unter welchen Voraussetzungen verzichtet die Alte Leipziger auf die abstrakte Prüfung der Umorganisationsmöglichkeit?

- Der Selbständige ist **Akademiker** und übt in seiner täglichen Arbeitszeit **mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische** Tätigkeiten aus.
- Der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend **weniger als 5 Mitarbeiter**. Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten zählen nicht zu den Mitarbeitern. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker oder Psychotherapeuten gilt: Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf.

Die betroffenen Selbständigen müssen also nicht beweisen, dass sie nicht umorganisieren können. Selbst bei einer bestehenden abstrakten Möglichkeit zur Umorganisation erhalten diese Selbständigen BU-Leistungen von der Alte Leipziger. Durch den Verzicht auf die abstrakte Umorganisationsprüfung kann die Leistungsprüfung wesentlich schneller abgeschlossen werden.

6. Wann wird eine Umorganisation geprüft?

Erst im zweiten Prüfschritt, wenn feststeht, dass in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit Berufsunfähigkeit vorliegt.

7. Was ist die Konsequenz aus einer festgestellten Umorganisationsmöglichkeit?

Beruft sich der Versicherer auf eine Umorganisationsmöglichkeit, werden keine Leistungen fällig. In diesem Fall erhält der Kunde eine Umorganisationshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten als Kapitalzahlung (nicht bei Basisrente + BUZ).

8. Hat der Selbständige bereits erfolgreich umorganisiert, wenn er aus gesundheitlichen Gründen vollständig ausscheidet und an seiner Stelle einen Geschäftsführer einsetzt?

Nein, der Selbständige muss noch mind. zu 50 % im eigenen Betrieb mitarbeiten können und zwar als Chef.

9. Wie wird die Wirtschaftlichkeit bei einer Umorganisation geprüft?

Bei Anspruchstellung werden die Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 5 Jahre angefordert und ausgewertet. Hieraus ergeben sich Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit einer Umorganisation. Hinzu kommen weitere individuelle Kriterien wie Unternehmensstruktur, Mitarbeiter-Qualifikation etc.

10. Wie erhält der Versicherer die erforderlichen Informationen über den Betrieb?

Der Kunde bekommt einen Fragebogen. Dort macht er Angaben zu seiner Tätigkeit, der Firmenstruktur, Anzahl, Aufgaben und Qualifikation der Mitarbeiter sowie zum Einkommen. In manchen Fällen erfolgt ein Besuch vor Ort, um die Situation des Kunden besser einschätzen zu können.

11. Muss der Betrieb bei Berufsunfähigkeit des Selbständigen abgemeldet werden?

Nein, eine Abmeldung, wie es z. B. Versorgungswerke verlangen, ist nicht notwendig. Es geht allein um die Berufsfähigkeit des Kunden, unabhängig davon, ob er noch Firmengewinne erzielt.

12. Können auch Freiberufler von einer Umorganisation betroffen sein?

Grundsätzlich ja, denn auch sie leiten die Geschicke ihres Unternehmens. Aber: Freiberufler sind meistens „Einzelkämpfer“, haben also oftmals keine Mitarbeiter und somit auch keine Möglichkeit, Tätigkeitsfelder zu verlagern.

13. Gilt die Umorganisation auch für Angestellte?

Nein, auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation des Arbeitsplatzes eines Angestellten verzichtet die Alte Leipziger.